

Anlage 3

1.4 Zuführung zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt

1.4.1. Zuführungen vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt und an die allgemeine Rücklage

Die Notwendigkeit der Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt ergibt sich anhand gesetzlicher Regelungen:

Pflichtzuführung:

Gemäß § 22 (1) Satz 2 GemHVO beinhaltet die Pflichtzuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt die Ausgaben für Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten, soweit dafür keine Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens, Entnahmen aus Rücklagen oder Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen sowie Beiträge und ähnliche Entgelte zur Verfügung stehen.

Die ordentliche Tilgung von Krediten umfasst nach § 46 Nr. 23 a GemHVO die Leistung des im Haushaltsjahr zurückzuzahlenden Betrages bis zu der in den Rückzahlungsbedingungen festgelegten Mindesthöhe.

Die ordentliche Tilgung von Krediten gem. § 46 Nr. 23 a GemHVO betrug im Haushaltsjahr 2007 5.732.648,35 EUR (Vorjahr 5.745.262,49 EUR).

Die Pflichtzuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt betrug 432.353,76 EUR, das heißt sie ist um **5.300.294,59 EUR** geringer als die ordentliche Kredittilgung im Vermögenshaushalt 2007.

Diese Reduzierung der Pflichtzuführung war möglich, da

- in Höhe von 661.002,85 EUR Straßenausbaubeiträge,
- in Höhe von 447.338,31 EUR Erschließungsbeiträge,
- in Höhe von 1.901.631,10 EUR Zuweisungen und Zuschüsse, vorhanden waren, denen im Haushalt 2007 keine zweckentsprechenden Ausgaben gegenüber gestanden haben. Die entsprechenden Investitionen wurden zum Teil über Kredite, aber auch über allgemeine Deckungsmittel vorfinanziert.
- Darüber hinaus wurden Einnahmen in Höhe von 1.901.631,10 EUR aus der Veräußerung von Anlagevermögen zur Reduzierung der Pflichtzuführung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO eingesetzt.

Die genannten Einnahmen fließen nun an die allgemeinen Deckungsmittel zurück und sind in der genannten Höhe zur Reduzierung der Pflichtzuführung einsetzbar. Eine wesentliche Voraussetzung ist, dass die Stadt Dessau 2007 und in den Folgejahren keine Kredite zur Finanzierung des Vermögenshaushaltes aufgenommen hat.

Sollzuführungen

Die Sollzuführung soll ferner die Ansammlung von Rücklagen, soweit sie nach § 20 GemHVO erforderlich ist, ermöglichen.

Gemäß § 20 (2) GemHVO soll die allgemeine Rücklage die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern. Zu diesem Zweck soll ein Betrag (Sockelbetrag) vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens 1 v.H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft. Das bedeutet einen Betrag in Höhe von 1.816.870,32 EUR.

Der Bestand der allgemeinen Rücklage per 01.01.2007 weist keinen Betrag aus. Eine Erhöhung dieses Sockelbetrages um 1.816.870,32 EUR ist 2007 nicht möglich, da die Zuführung dieses Betrages an die allgemeine Rücklage den Soll-Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt vergrößern würde und der Haushaltsausgleich gegenüber der Kassenliquidität vorrangig zu sichern ist.

Nach § 20 (3) GemHVO sind in der allgemeinen Rücklage rechtzeitig Mittel anzusammeln, wenn

1. die Tilgung von Krediten, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, die voraussichtliche Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt übersteigt und nicht anders gedeckt werden kann,
2. die Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Verträgen die laufende Aufgabenerfüllung erheblich beeinträchtigen würde,
3. sonst für die im Investitionsprogramm der künftigen Jahre vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ein unvertretbar hoher Kreditbedarf entstehen würde.

zu 1.) § 20 (3) Nr. 1 GemHVO:

Der Stadt Dessau wurden 2001 und für 2002 für den Erwerb von Ausgleichsflächen insgesamt 597.673,63 EUR Fördermittel in Form eines zinslosen Darlehens gem. den Erlassen des Ministeriums für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.03.2001 ausgezahlt.

Gemäß dem dazu abgeschlossenen Darlehensvertrag vom 06.11.2001 und 11.01.2002 einschließlich der Änderung vom 16.01.2002 ist das Darlehen bis spätestens 30.06.2007 mit dem Gesamtbetrag zurückzuzahlen.

Die Rückzahlung ist 2007 vertragsgemäß mit dem Gesamtbetrag erfolgt, damit erübrigt sich eine Rücklagenbildung.

zu 2.) § 20 (3) Nr. 2 GemHVO:

Die Stadt Dessau hat zum 31.12.2007 Bürgschaften in Höhe von 4.644.300,73 EUR übernommen.

Die Haushaltswirtschaft ist dann erheblich beeinträchtigt, wenn die Inanspruchnahme aus Bürgschaften nicht aus den Einnahmen des laufenden Haushaltsjahres gedeckt werden kann. In diesen Fällen müssten sonst ohne Rücklagefinanzierung dringend erforderliche öffentliche Aufgaben zu Gunsten der Inanspruchnahme zurückgestellt werden, was nicht vertretbar wäre.

Auf Grund des geringen Risikos der Inanspruchnahme aus dem Bürgschaftsbestand ist eine Rücklagenbildung zur Sicherung der Inanspruchnahme der Stadt Dessau nicht erforderlich.

zu 3.) § 20 (3) Nr. 3 GemHVO:

Eine Ansammlung von Rücklagen für diesen Zweck ist auf Grund des mittelfristigen Investitionsprogramms und der beabsichtigten zeitlichen Streckung von Investitionen zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung nicht erforderlich.

Sollmindestzuführung

Der sich kumulativ aus Soll- und Pflichtzuführung ergebende Betrag ist außerdem mit dem Gesamtbetrag der aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibung zu vergleichen und der jeweils höhere Betrag soll an den Vermögenshaushalt abgeführt werden.

Der Betrag, der aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen betrug 0,00 EUR. Damit ist der Betrag aus Soll- und Pflichtzuführungen höher als der Betrag aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen und wird dem Vermögenshaushalt zugeführt.

Zusammenfassung

Bewertung der Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt:

Pflichtzuführung § 22 Abs. 1 GemHVO für die ordentliche Tilgung von Krediten	432.353,76 EUR
------------------------------------------------------------------------------	----------------

Nachrichtlich:

Sollmindestzuführung	0,00 EUR
----------------------	----------

ergibt sich aus der Höhe der aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen

1.4.2. Zuführung vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt

Gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO können Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens unter den in § 22 Abs. 3 GemHVO genannten Voraussetzungen zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes verwendet werden.

Diese liegen vor,

1. wenn sonst der Ausgleich trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht erreicht werden kann,
2. die Mittel nicht für die unabweisbare Fortführung bereits begonnener Maßnahmen benötigt werden und
3. die Kassenliquidität unter Berücksichtigung möglicher Kassenkredite nicht beeinträchtigt wird.

Im Zuge der Privatisierung von Betriebsvermögen wurden durch die Treuhandanstalt im Zeitraum von 1991 bis ca. 1998 öffentliche Wege, Straßen, Plätze und Einrichtungen sowie

Restitutionsvermögen der Kommunen als betriebsnotwendig veräußert. Ebenfalls wurden kommunale Vermögenswerte veräußert, die zu keinem Zeitpunkt betriebsnotwendig waren. Für diesen Verlust an kommunalen Vermögenswerten stellte die Bundesregierung eine finanzielle Abfindung zur Verfügung.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat im Jahr 2007 daraus zusätzlich einen Anteil von 2.200.016,00 EUR zu den bereits veranschlagten Einnahmen von 100.000 EUR, damit Einnahmen aus der Veräußerung von Anlagevermögen erhalten.

Diese Einnahmen wurden in Höhe von 1.251.839,06 EUR zur Reduzierung der Pflichtzuführung eingesetzt: Der darüber hinaus verbleibende Teil von **1.048.176,94 EUR** wurde vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt zugeführt und zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes verwendet.

Grundlage dafür bildet die beschlossene Konsolidierungsmaßnahme 9004.

Für den Einsatz dieser Einnahmen aus der Veräußerung des Anlagevermögens in Höhe von 1.048.176,94 EUR zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes müssen die unter § 22 Abs. 3 GemHVO genannten Voraussetzungen gleichermaßen vorhanden sein.

§ 22 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO

Die Haushaltssatzung der Stadt Dessau für das Jahr 2007 mit einem Fehlbedarf in Höhe von 32.659.200 EUR wurde von der Kommunalaufsicht am 23.07.2007 unter Berücksichtigung des beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzeptes nicht beanstandet.

Trotz der getroffenen drei Auflagen zum mittelfristigen Nachweis des vollständigen Haushaltsausgleiches

1. Beschluss ergänzender Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung, um den Nachweis des vollständigen Haushaltsausgleiches im Jahr 2015 zu erbringen,
2. gutachterlicher Nachweis zur Erzielbarkeit der erwarteten Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen einschließlich Stadtratsbeschluss über die umzusetzende Variante,
3. Haushaltssperre für den Verwaltungshaushalt bis zur Erfüllung der Anordnung zu Punkt 1

wurde damit der Nachweis erbracht, dass der Ausgleich des Verwaltungshaushaltes 2007 trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht erreicht werden konnte.

§ 22 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO

Die Einnahmen aus dem Share-deal werden nicht für die unabweisbare Fortführung bereits begonnener Maßnahmen im Vermögenshaushalt benötigt. Darüber hinaus ist eine Kreditaufnahme bis 2016 nicht vorgesehen. Damit ist auch diese Voraussetzung erfüllt.

§ 22 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO

Eine direkte Anwendung dieser Vorschrift auf die Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens ergibt sich nur unter der Option, dass diese Mittel andererseits der allgemeinen Rücklage (als Sockelbetrag) hätten zugeführt werden können.

Die Verwendung von Einnahmen aus der Veräußerung von Anlagevermögen zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes ist nur möglich, wenn dadurch unter Berücksichtigung möglicher Kassenkredite die Kassenliquidität nicht beeinträchtigt wird.

Danach kann also entgegen der Nachrangigkeit der Kassenkredite (§ 102 GO LSA) vorrangig ein Kassenkredit aufgenommen werden, so dass diese Einnahmen des Vermögenshaushaltes zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes einsetzbar werden. Insofern hat der Gesetzgeber dem Haushaltsausgleich den Vorrang eingeräumt.

Diesem Sachverhalt hat die Stadt Dessau-Roßlau außerdem bereits in der Vergangenheit durch die Entnahme des Sockelbetrages aus der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes 2004 Rechnung getragen.

Die Jahresrechnung 2007 weist im Verwaltungshaushalt einen nicht gedeckten Fehlbetrag aus, so dass Einnahmen aus der Veräußerung des Anlagevermögens in Höhe von 1.048.176,94 EUR zur Reduzierung dieses Fehlbetrages eingesetzt werden und damit zur Haushaltskonsolidierung beitragen.